

ALLGEMEINE LEASINGBESTIMMUNGEN (Ausgabe 01/12)

Die folgenden allgemeinen Leasingbestimmungen kommen für das Rechtsverhältnis zwischen der Leasinggeberin AMAG LEASING AG und dem Leasingnehmer zur Anwendung.

1. Vertragsinhalt und Eigentum am Leasingobjekt

- 1.1 Die Leasinggeberin erwirbt das vom Leasingnehmer ausgewählte Leasingfahrzeug vom Lieferanten und überlässt dasselbe dem Leasingnehmer während der Dauer des Leasingvertrages zum Gebrauch. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Leasingfahrzeug während der Vertragsdauer unter strikter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen.
- 1.2 Der Leasingnehmer nimmt das Fahrzeug stellvertretend für die Leasinggeberin direkt vom Lieferanten in Besitz und ist verpflichtet, das Fahrzeug sofort und sorgfältig zu prüfen. Es wird ein Übergabeprotokoll ausgefertigt, in welches allfällige Mängel und fehlende Teile oder Zubehör aufzunehmen sind, und das vom Lieferanten und vom Leasingnehmer zu unterzeichnen ist.
- 1.3 Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggeberin. Dem Leasingnehmer steht kein Recht zu, das Leasingfahrzeug zu erwerben, und er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand der Leasinggeberin oder einer von dieser bezeichneten Stelle zurückzugeben. Die Angabe des kalkulatorischen Restwertes des Leasingfahrzeuges per Ende der vorgesehenen Vertragsdauer auf dem Leasingvertrag erfolgt ausschliesslich zur Information des Leasingnehmers.
- 1.4 Lieferverzögerungen berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Leasingvertrag aufzulösen oder von demselben zurückzutreten. Erfolgt die Ablieferung des Fahrzeuges nicht, fällt der Leasingvertrag dahin und der Leasingnehmer hat gegenüber der Leasinggeberin keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art.

2. Dauer und Kündigung

- 2.1 Der Leasingvertrag wird grundsätzlich für die vom Leasingnehmer gewählte, feste Vertragsdauer abgeschlossen. Die Vertragsdauer beginnt mit Übernahme des Fahrzeuges und endet mit Ablauf der gewählten Vertragsdauer.
- 2.2 Privat-Leasingverträge, welche dem Konsumkreditgesetz (KKG) unterstehen, können mit einer Frist von mind. 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer gekündigt werden. Zudem besteht ein Widerrufsrecht, welches mittels schriftlicher Erklärung innert einer Frist von sieben Tagen ausgeübt werden kann. Die Frist beginnt nach Erhalt der Vertragskopie und gilt als eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am siebten Tag der Post übergeben wird (Datum Poststempel).
- Privat- und Gewerbe-Leasingverträge, welche nicht dem KKG unterstehen, können jederzeit auf das Ende eines Vertragsmonates schriftlich gekündigt werden.
- Bei einer Kündigung werden die Leasingraten rückwirkend ab Vertragsbeginn gemäss Ziffer 3.3 neu festgelegt.
- 2.3 Die Leasinggesellschaft behält sich vor, die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers erneut zu überprüfen. Die Leasinggesellschaft kann bis zur Übergabe des Leasingobjektes vom Leasingvertrag zurücktreten, wenn der Leasingnehmer nicht mehr kreditfähig ist. Den aus dem Vertragsrücktritt entstandenen Schaden trägt der Leasingnehmer, sofern die Leasinggesellschaft die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

3. Leasingrate

- 3.1 Die Leasingrate ist monatlich im Voraus an die Leasinggeberin zu zahlen (ausgenommen die erste Leasingrate, die in der Regel bei der Auslieferung des Fahrzeugs an den Lieferanten zahlbar ist).
- 3.2 Im Falle verspäteter Leasingratenzahlungen ist der Leasingnehmer, ohne dass es dazu einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, verpflichtet einen Verzugszins gemäss Artikel 18. zu bezahlen. Spesen für Mahnungen und andere, auf Verzugsfolgen zurückgehende Ereignisse, werden dem Leasingnehmer gemäss Artikel 18 in Rechnung gestellt.

- 3.3 Die Leasingrate ist für die durch den Leasingnehmer bei Vertragsunterzeichnung gewählte und vorgesehene Vertragsdauer kalkuliert. Allfällig vereinbarte Zusatzleistungen der Leasinggeberin (z.B. Versicherungen, Verkehrsabgaben, Reifenersatz etc.) werden dem Leasingnehmer zusätzlich belastet und zur Leasingrate dazugerechnet.

Macht der Leasingnehmer vom Recht auf vorzeitige Kündigung gemäss Ziffer 2.2 Gebrauch oder wird der Leasingvertrag aus anderen Gründen, welche der Leasingnehmer zu vertreten hat, vorzeitig beendet, insbesondere bei Todesfall, so werden die vereinbarten Leasingraten ab Vertragsbeginn neu berechnet und rückwirkend definitiv festgesetzt; massgebend ist die effektive Vertragsdauer.

Bei Privat-Leasingverträgen, welche dem KKG unterstehen, erfolgt die Neuberechnung gemäss Tabelle im Beiblatt zum Leasingvertrag.

Bei allen anderen Leasingverträgen beziehen sich die Ansätze jeweils auf den im Leasingvertrag bezeichneten Objektwert für das Leasing-Fahrzeug. Die Berechnung erfolgt gemäss der nachfolgenden Tabelle:

eff. Monate	Faktor	eff. Monate	Faktor	eff. Monate	Faktor
1	15,50	17	3,33	33	2,24
2	8,95	18	3,22	34	2,21
3	6,90	19	3,12	35	2,17
4	6,75	20	3,03	36	2,13
5	6,58	21	2,94	37	2,10
6	6,40	22	2,86	38	2,07
7	6,16	23	2,79	39	2,04
8	5,56	24	2,72	40	2,02
9	5,10	25	2,66	41	2,00
10	4,73	26	2,59	42	1,98
11	4,42	27	2,53	43	1,96
12	4,17	28	2,48	44	1,94
13	3,95	29	2,43	45	1,92
14	3,76	30	2,38	46	1,90
15	3,60	31	2,34	47	1,88
16	3,46	32	2,29	usw.	

Beispiel (Beträge exkl. MwSt):

Vertragsauflösung nach 33 Monaten;
Objektwert gemäss Leasingvertrag x 2.24 %
= effektive Leasingrate p/M.
x effektive Laufzeit
./. bereits bezahlte Raten

Die auf der obenstehenden Tabelle und die ihr zugrunde liegende Kalkulation beruht auf einer monatlichen Fahrleistung von 2'000 km. Die sich daraus ergebenden Leasingraten verstehen sich ohne Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen, Verkehrsabgaben, Reifenersatz etc.); diese Kosten werden dem Leasingnehmer zusätzlich belastet und zur Leasingrate dazugerechnet.

Der Leasingnehmer anerkennt ausdrücklich diese Berechnungsmethode nach Tabelle im Beiblatt zum Leasingvertrag bzw. gemäss obenstehender Tabelle als für ihn verbindlich und verpflichtet sich im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung der Leasinggeberin den entsprechend kalkulierten und erhöhten Leasingzins für die gesamte, effektive Vertragsdauer zu bezahlen.

- 3.4 Die Leasingrate basiert auf der vereinbarten jährlichen Fahrleistung. Mehrkilometer werden dem Leasingnehmer durch den Lieferanten bei Beendigung des Vertrages in Rechnung gestellt und von diesem einkassiert. Eine Rückvergütung für weniger gefahrene Kilometer findet nicht statt.
- 3.5 Untersteht der Leasingvertrag nicht dem Konsumkreditgesetz und verändert sich der Verkaufspreis des Fahrzeuges zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Lieferung, so wird die Leasinggeberin die Leasingraten entsprechend anpassen.

3.6 Erfährt der Satz für die Mehrwertsteuer eine Veränderung, so wird die Leasingrate entsprechend angepasst. Dasselbe gilt für die Neueinführung oder Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben, welche sich auf die monatlichen Leasingraten auswirken.

4. Kautio

4.1 Die festgelegte Kautio ist, wenn nicht anders vereinbart, vor Auslieferung des Fahrzeuges zusammen mit der ersten Leasingrate an den Lieferanten zu bezahlen. Über die Kautio wird bei Beendigung des Leasingvertrages und nach erfolgter Rückgabe des Fahrzeuges abgerechnet. Die Kautio dient der Leasinggeberin für sämtliche aus dem Leasingvertrag entstehenden Ansprüche als Sicherstellung und wird, sofern auf dem Vertrag nichts anderes erwähnt ist, nicht verzinst.

4.2 Sonderzahlung

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung bei KKG-Leasingverträgen ist eine Sonderzahlung bei der Berechnung gemäss Beiblatt zum Leasingvertrag bereits berücksichtigt.

Bei allen anderen Leasingverträgen wird zunächst die Berechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung nach Ziffer 3.3 vorgenommen und dem daraus resultierenden Betrag die Sonderzahlung pro rata gutgeschrieben.

5. Versicherungen und Verkehrssteuer

5.1 Wenn nicht anders vereinbart, löst der Leasingnehmer das Fahrzeug auf seinen Namen bei der zuständigen kantonalen Motorfahrzeug-Kontrolle ein und bezahlt die Verkehrssteuern und Verkehrsgebühren.

5.2 Der Leasingnehmer schliesst auf seinen Namen eine Vollkaskoversicherung ab, sofern möglich, mit Zeitwertzusatz. Er zediert hiermit die Ansprüche gegen die Versicherung an die Leasinggeberin und ist verpflichtet, die Versicherung während der ganzen Vertragsdauer zu unterhalten. Sofern der Leasingnehmer die fälligen Prämien der zedierten Vollkaskoversicherung nicht bezahlt, so ist die Leasinggeberin berechtigt, den Leasingvertrag gemäss Ziffer 14.2 aufzulösen.

6. Fahrzeugpflege

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren, gewissenhaft zu pflegen, einwandfrei zu unterhalten und die Vorschriften des Herstellerwerkes zu beachten.

7. Garantie

7.1 Der Leasingnehmer bestätigt, die Garantiebestimmungen des Leasingfahrzeuges zu kennen. Soweit der Leasinggeberin ein Anspruch auf die Behebung von Mängeln zusteht, wird derselbe während der Dauer des Leasingvertrages zur selbständigen Geltendmachung an den Leasingnehmer abgetreten. Der Leasingnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und die Leasinggeberin sofort zu benachrichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln Probleme auftreten.

7.2 Während der Garantiefrist dürfen Mängel nur beim Lieferanten oder gemäss den Herstellervorschriften behoben werden. Jede über die Fabrikgarantie hinausgehende Haftung irgendwelcher Art der Leasinggeberin, sowohl für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, ist wegbedungen.

Das Auftreten von Mängeln irgendwelcher Art oder ein Betriebsausfall des Fahrzeuges berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Vertrag aufzulösen. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, für die entsprechende Zeit eine Leasingzinsreduktion oder einen Ersatzwagen zu verlangen.

8. Gebrauch

8.1 Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug seinen Mitarbeitern und Angehörigen überlassen, jedoch nur solchen Personen, die ihm vorgängig ihren gültigen Führerschein vorlegen und die für sorgfältige Fahrweise Gewähr bieten. Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug ohne schriftliches Einverständnis der Leasinggeberin weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte zum Gebrauch überlassen oder untervermieten. Es ist dem Leasingnehmer untersagt, mit dem Fahrzeug Fahrschul- oder Taxifahrten auszuführen oder sich damit an motorsportlichen Veranstaltungen zu beteiligen.

8.2 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die Ladekapazität des Fahrzeuges nicht zu überschreiten.

VA

9. Reparaturen und Wartungsarbeiten

9.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Herstellerwerkes zu beachten. Insbesondere hat der Leasingnehmer die im Serviceheft vorgesehenen Wartungsdienste ausführen zu lassen. Die Inspektionen, Service- und Wartungsarbeiten sowie die Reparaturen sind, wenn immer möglich, beim Lieferanten ausführen zu lassen.

10. Ausbauten, Einbauten und Beschriftung

Ausbauten, Einbauten und Beschriftung des Fahrzeuges sind dem Leasingnehmer freigestellt, sofern dadurch dessen Wert nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Ein-, Umbauten und Beschriftungen gehen nach Wahl der Leasinggeberin entweder ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung in das Eigentum der Leasinggeberin über oder sind vor der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes des Fahrzeuges entfernen zu lassen.

11. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

11.1 Jeder Unfall (ausgenommen Bagatellschäden bis zu einem Reparaturbetrag von CHF 500.--) ist der zuständigen Versicherungsgesellschaft und der Leasinggeberin sofort mit dem Formular "Europäisches Unfallprotokoll" eingeschrieben zu melden.

11.2 Desgleichen sind andere Schadenfälle am Fahrzeug unverzüglich der zuständigen Versicherungsgesellschaft und der Leasinggeberin zu melden, wie auch das Abhandenkommen des Fahrzeuges (unrechtmässige Aneignung, Diebstahl, Veruntreuung und dergleichen).

11.3 Der Leasingnehmer zediert hiermit seine Ansprüche betreffend das Leasingfahrzeug gegen die Haftpflichtversicherungen des am Unfall beteiligten anderen Fahrzeughalters oder gegen Dritte an die Leasinggeberin. Der Leasingnehmer bleibt aber verpflichtet, diese Ansprüche zugunsten der Leasinggeberin und auf eigene Kosten, gegen den Unfallbeteiligten oder dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen, ebenso gegen die Vollkasko-Versicherung.

11.4 Im Falle eines Totalschadens, bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Fahrzeuges sind die Leasingraten so lange geschuldet, bis eine Entschädigungsvereinbarung mit der Versicherung vorliegt. Bei unrechtmässiger Aneignung, Veruntreuung und dergleichen, sowie bei Ablehnung der Erbringung einer Leistung durch die Versicherung, wird der Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Leasinggeberin erstellt die Abrechnung auf der Basis des offenen Buchwertes, wobei die Versicherungsleistung angerechnet wird. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sämtliche von der Versicherung nicht gedeckten Schäden innert 10 Tagen zu bezahlen.

11.5 Aus Unfall, Diebstahl oder einem anderen Schadenfall kann der Leasingnehmer gegen die Leasinggeberin keine anderen Ansprüche geltend machen als diejenigen, die ihm bzw. der Leasinggeberin gegen die Versicherung zustehen. Ein Ersatzwagen kann daher nur im Rahmen der zugesicherten Versicherungsentschädigung beansprucht werden.

11.6 Der Leasingnehmer haftet der Leasinggeberin bis zur Höhe des Buchwertes des Fahrzeuges für Kürzungen der Versicherungsleistungen infolge Selbstverschuldens oder infolge vertragswidrigen Verhaltens. Entsteht der Leasinggeberin ein Schaden, der den Buchwert des Fahrzeuges übersteigt, so haftet der Leasingnehmer ebenfalls dafür. Übersteigen die Versicherungsleistungen den Buchwert und den allfälligen zusätzlichen Schaden der Leasinggeberin, steht dem Leasingnehmer die Differenz zu.

12. Konkurs, Pfändung, Retention, Requisition, Arrest, Beschlagnahme oder Verrechnung

12.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Leasingfahrzeuges oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Leasinggeberin zu melden und das zuständige Betreibungsamt, Konkursamt oder die Strafuntersuchungsbehörde auf das Eigentum der Leasinggeberin am Leasingfahrzeug hinzuweisen.

- 12.2 Der Leasingnehmer orientiert die Leasinggeberin unverzüglich, wenn er erfährt, dass das Fahrzeug für eine Requisition vorgeesehen ist.
- Er nimmt Kenntnis davon, dass er bei Requisition des Fahrzeuges durch Militär- oder Zivilschutz-Instanzen sein Fahrzeug nicht benützen kann und dass ihm daraus keinerlei Ansprüche gegen die Leasinggeberin entstehen. Der Leasingnehmer zediert hiermit seine Ansprüche aus der Requisition an die Leasinggeberin und verpflichtet sich, ihr den zuständigen Rechnungsführer unverzüglich bekanntzugeben und diesen über die Zession zu orientieren.
- 12.3 Die Verrechnung von Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit allfälligen Forderungen des Leasingnehmers gegenüber der Leasinggeberin ist ausgeschlossen.
- 13. Domizilwechsel**
- Der Leasingnehmer hat der Leasinggeberin jeden Domizilwechsel spätestens 14 Tage im Voraus zu melden. Beabsichtigt er, sein Domizil ins Ausland zu verlegen, so ist die Leasinggeberin berechtigt, den Leasingvertrag auf den Zeitpunkt der Ausreise aufzulösen. Ziffer 3.3 findet Anwendung.
- 14. Vorzeitige Vertragsauflösung**
- 14.1 Untersteht der Leasingvertrag dem Konsumkreditgesetz, so kann die Leasinggeberin vom Vertrag zurücktreten, wenn der Leasingnehmer mit mehr als drei Leasingraten im Rückstand ist. Untersteht der Leasingvertrag nicht dem Konsumkreditgesetz und ist der Leasingnehmer mit einer Leasingrate im Rückstand, so kann ihm die Leasinggeberin eine Frist von 30 Tagen ansetzen mit der Androhung, dass, sofern nicht innerhalb dieser Frist die rückständige Leasingrate bezahlt wird, die Leasinggeberin den Vertrag fristlos kündigen kann.
- 14.2 Des weitern ist die Leasinggeberin berechtigt, den vorliegenden Vertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Ferner ist die Leasinggeberin zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn über den Leasingnehmer der Konkurs eröffnet wird, das Fahrzeug gepfändet, verarrestiert oder beschlagnahmt wird, oder wenn ein Verlustschein auf den Leasingnehmer ausgestellt wird, ebenso wenn eine Veränderung der finanziellen Lage des Leasingnehmers eine Weiterführung des Vertrags nicht gestattet. Dasselbe gilt, wenn der Leasingnehmer seine finanziellen Verpflichtungen betreffend LSVA oder wenn er seinen Mitwirkungspflichten bezüglich der Geldwäschereivorschriften nicht nachkommt.
- 14.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 14 ist der Leasingnehmer verpflichtet, der Leasinggeberin das Fahrzeug sofort zurückzugeben sowie vollumfänglichen Ersatz des Schadens im Rahmen des positiven Vertragsinteresses zu leisten. Auch in diesem Falle wird der definitive Leasingzins gemäss Ziffer 3.3 festgelegt und abgerechnet. Die Geltendmachung jedes weiteren Schadens der Leasinggeberin gegenüber dem Leasingnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 15. Rückgabe des Fahrzeuges**
- 15.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug am letzten Tag der Vertragsdauer (oder im Falle vorzeitiger Auflösung sofort) der Leasinggeberin oder einer von dieser bezeichneten Stelle in gereinigtem Zustand zurückzubringen. Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Fahrzeug für irgendwelche Ansprüche gegenüber der Leasinggeberin ist ausgeschlossen.
- 15.2 Es wird ein schriftliches Protokoll über den Zustand des Fahrzeuges aufgenommen. Der Leasingnehmer haftet für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder die zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit notwendig sind. Ebenso haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen Minderwert als Folge eines Unfalles, soweit dieser nicht durch die Versicherung vergütet wird. Sämtliche oben erwähnten Kosten werden dem Leasingnehmer vom Lieferanten in Rechnung gestellt und einkassiert.
- 15.3 Das Fahrzeug muss sich bei der Rückgabe in verkehrssicherem Zustand befinden. Bei Lieferungen der Bereifung durch die Leasinggeberin sind die nicht montierten Sommer- bzw. Winterreifen nach Vertragsende mit dem Fahrzeug unaufgefordert zurückzugeben.
- 15.4 Bei Streitigkeiten über das Zustandsprotokoll wird auf Antrag des Leasingnehmers ein Bericht durch einen neutralen, sachverständigen Fahrzeugexperten eingeholt, dessen Ergebnis die Parteien als Schiedsgutachten anerkennen. Die Kosten für das Schiedsgutachten werden im Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens durch die Vertragsparteien getragen.
- 15.5 Bringt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht unverzüglich zurück, so ist die Leasinggeberin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Leasingnehmers bei ihm abholen zu lassen ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Die Angestellten der Leasinggeberin oder die von ihr beauftragten Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Fahrzeuges berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, wo sich das Fahrzeug befindet, zu betreten. Die Leasinggeberin ist berechtigt, die für die Rückbeschaffung anfallenden Kosten vollumfänglich dem Leasingnehmer zu belasten.
- 15.6 Verletzt der Leasingnehmer seine Verpflichtungen zur rechtzeitigen Rückgabe des Fahrzeuges, so hat er für die Zeitdauer zwischen dem rechtzeitigen und dem effektiven Rückgabetermin den vertraglich vereinbarten Leasingzins weiter zu bezahlen, ebenso treffen ihn weiterhin die vertraglichen Verpflichtungen, und zwar unabhängig davon, ob er die verspätete Rückgabe schuldhaft verursacht hat.
- 16. Datenschutz / Abtretung und/oder Verpfändung von Rechten**
- 16.1 Die Leasinggeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Datenschutz) allein auf das Territorium der Schweiz beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen.
- 16.2 Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Leasinggeberin den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des vorliegenden Vertrags beigezogenen Dritten (z.B. Lieferant) jederzeit Zugriff auf seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten und auf über ihn erstellte Kundenprofile gewähren kann. Der Leasingnehmer ermächtigt die Leasinggeberin, seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten zu gruppeneigenen Marketingzwecken und -auswertungen im In- und Ausland zu verwenden. Der Leasingnehmer kann die Verwendung der Leasingnehmerdaten zu Marketingzwecken jederzeit gegenüber der Leasinggeberin schriftlich ablehnen.
- 16.3 Der Leasingnehmer erklärt sich hiermit einverstanden, dass die Leasinggeberin zum Zwecke der Auslagerung von Pflichten unter dem Leasingvertrag (Outsourcing) oder im Rahmen von Refinanzierungs- und/oder Verbriefungstransaktionen (Securitization) jederzeit einseitig:
- den Leasingvertrag mit allen Sicherheiten sowie Neben- und Gestaltungsrechten (einschliesslich der Eigentumsrechte am Leasingfahrzeug, dem Recht zur Kündigung des Vertrages, den abgetretenen Ansprüchen und Rechten und den mit dem Vertrag verbundenen Informationen und persönlichen Daten des Leasingnehmers zu speichern und zu bearbeiten) an Dritte im In- und Ausland übertragen kann; und/oder
 - einzelne Rechte, einschliesslich der Eigentumsrechte am Leasingfahrzeug, und Ansprüche der Leasinggeberin aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland abtreten oder verpfänden kann.
- 16.4 Der Dritte, welcher den Leasingvertrag übernimmt, tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Leasingvertrag ein und führt ihn an Stelle der Leasinggeberin so fort, wie er ihn vorfindet, namentlich auch mit den in diesem Zeitpunkt bestehenden Umständen. Eine Weiter- oder Rückübertragung bzw. -abtretung ist zulässig.
- 16.5 Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Leasinggeberin und der Dritte für die Abtretung, Verpfändung und/oder Vertragsübertragung ein anderes Recht als das schweizerische wählen können.
- 16.6 Jede Partei verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der anderen Partei sämtliche für eine Vertragsübertragung bzw. Abtretung oder Verpfändung von Rechten allenfalls zusätzlich erforderlichen Abklärungen abzugeben und/oder Handlungen unverzüglich vorzunehmen, namentliche auch solche gegenüber dem Strassenverkehrsamt.

16.7 Die Leasinggeberin kann ihre Dienstleistungen teilweise an Dritte auslagern, insbesondere im Bereich der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Leasing-, Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration des Leasingverhältnisses (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Mahnwesen und Betreibungen). Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Leasinggeberin zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekannt geben, übertragen und bearbeiten lassen kann.

16.8 Die Leasinggeberin behält sich vor, die Daten unter anderem über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden somit unkontrolliert und grenzüberschreitend übermittelt.

In diesem Zusammenhang akzeptiert der Leasingnehmer insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.

17. Änderungen

Die Leasinggesellschaft ist berechtigt, Konditionen und Geschäftsbedingungen jederzeit mittels Zirkular oder auf andere geeignete Weise zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert 4 Wochen, nachdem die Änderung versandt wurde, ein schriftlicher Widerspruch des Leasingnehmers bei der Leasinggesellschaft eintrifft.

18. Gebühren und Verzugszinsen

Die Leasinggeberin belastet insbesondere die nachfolgend erwähnten, vom Leasingnehmer verursachten, Kosten pro Ereignis weiter.

Gebührenart	Kosten in CHF (exkl. MwSt)
Kontoauszug	CHF 25.--
Adressnachforschung	CHF 25.--
Vertragsänderung (voraus zahlbar)	CHF 300.--
Umschreibung Fahrzeugausweis	CHF 75.--
Berechnung prov. Auflösungskosten	CHF 50.--
1. Mahnung	CHF 25.--
2. Mahnung und weitere	CHF 30.--
Vertragskündigung	CHF 50.--
Vorsprache Behörden	CHF 200.--
Spesen Schlussabrechnung	CHF 250.--
Einleitung Betreibung	CHF 50.--

Für die Einzahlung am Postschalter werden dem Leasingnehmer die Post- / Bankgebühren belastet.

Für verspätete Leasinggratenzahlungen wird bei Privat-Leasingverträge, dem Leasingnehmer zudem, ohne dass es dazu einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, ein Verzugszins in der Höhe des Vertragszins seit Fälligkeit belastet.

Für Gewerbe-Leasingverträge wird der Verzugszins gemäss Schweizerischem Obligationenrecht belastet.

19. Besondere Abmachungen und Vertragsänderungen

19.1 Der Leasingnehmer ermächtigt die Leasinggeberin, sämtliche für die Abwicklung des vorliegenden Vertrages erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern (z.B. Bundesamt für Logistiktruppen), seinem Arbeitgeber, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) sowie der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) einzuholen und den vorliegenden Vertrag sowie dessen Abwicklung der ZEK und der IKO zu melden. Allfällige vom Leasingnehmer verfügte Datensperren gelten gegenüber der Leasinggesellschaft unwiderruflich als aufgehoben. Der Leasingnehmer nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK und die IKO die ihr angeschlossenen Kreditinstitute bei einem neuen Leasing- bzw. Kreditgesuch auf Anfrage hin über die Leasingverpflichtungen orientieren.

19.2 Besondere Vereinbarungen ausserhalb dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Leasinggesellschaft. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

19.3 Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt und jeder Vertragspartei und dem Lieferanten in einem unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.

19.4 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

19.5 Bei beruflicher oder gewerblicher Verwendung des Fahrzeuges **vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand 5400 Baden, Kanton Aargau**. Die Leasinggeberin kann stattdessen den Leasingnehmer an seinem Wohnsitz belangen. Dient das Fahrzeug dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.